dieKunstBauStelle

dieKunstBauStelle e. V. · Landsberg am Lech · Lobbyregister Deutscher Bundestag R008055
Träger des NaziCrimesAtlas (nazicrimesatlas.org) und der App „NS-Erinnerungsorte in Bayern“

STELLUNGNAHME

Partizipative Erinnerungskultur in der Bundesförderung

Stellungnahme zur Gedenkstättenkonzeption des Bundes und zur Projektförderung 2026

Stand: 31. Oktober 2026

Zum Regelungsvorhaben „Gedenkstättenkonzeption des Bundes“, RV0026969

Verfasser: Wolfgang Hauck, Vorstand

Mit Anlage 1 (Belegstellen und Quellen) und Anlage 2 (Vergleichende Zeitleiste zur Erinnerungskultur 1945 bis 2026)

Dokumentenangaben

Dokumentart	Fachpolitische Stellungnahme eines im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragenen Interessenvertreters (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 LobbyRG)
Titel	Partizipative Erinnerungskultur in der Bundesförderung
Untertitel	Stellungnahme zur Gedenkstättenkonzeption des Bundes und zur Projektförderung 2026
Stand	31. Oktober 2026
Interessenvertretung	dieKunstBauStelle e. V., Landsberg am Lech, gemeinnütziger Verein für Kultur, Bildung und Erinnerungsarbeit
Projekte des Trägers	NaziCrimesAtlas, digitale Dokumentation von NS-Verbrechen auf Grundlage von rund 25.000 Gerichtsverfahren an rund 8.000 Orten (nazicrimesatlas.org; gefördert 2024 bis 2025 vom Bundesministerium der Finanzen über die Stiftung EVZ, Bildungsagenda NS-Unrecht) · „NS-Erinnerungsorte in Bayern in einer App“ (gefördert von der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt)
Lobbyregister Deutscher Bundestag	R008055 (Ersteintrag 12. Juni 2026)
Lobbyregister Bayerischer Landtag	DEBYLT04A1 (Ersteintrag 20. Juni 2026)
Konkretes Regelungsvorhaben	Gedenkstättenkonzeption des Bundes, RV0026969
Bezugsdokumente	Konzeption des Bundes für die Gedenkstätten zur Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur, Kabinettsbeschluss vom 12. November 2025 (Drs. 21/2910) · Programmspezifische Förderrichtlinie für Projektförderungen (BKM, 2026) · Ausschreibung der Projektförderung vom 1. September 2026
Gegenstand	Anpassung der Förderinstrumente und der programmspezifischen Förderrichtlinie zur Berücksichtigung unabhängiger, überwiegend ehrenamtlich getragener Organisationen der NS-Erinnerungsarbeit
Adressaten	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat KM 25 · Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages
Anlagen	Anlage 1: Belegstellen und Quellen (im Dokument) · Anlage 2: Zivile und institutionelle Erinnerungskultur an die NS-Geschichte in Deutschland. Vergleichende Zeitleiste 1945 bis 2026 (eigener Teil, Querformat)
Verfasser	Wolfgang Hauck, Vorstand dieKunstBauStelle e. V.
Kontakt	Weilheimer Str. 6d, 86899 Landsberg am Lech · info@diekunstbaustelle.de · www.diekunstbaustelle.de · www.nazicrimesatlas.org
Auftraggeber	Keine. Die Interessenvertretung erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse, nicht im Auftrag Dritter.

Diese Stellungnahme wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 LobbyRG im Lobbyregister des Deutschen Bundestages zum Regelungsvorhaben RV0026969 bereitgestellt. Veröffentlichte Dokumente werden dort nicht nachträglich verändert; maßgeblich ist die vorliegende Fassung mit Stand vom 31. Oktober 2026.

Inhalt

Kurzfassung 4

Erläuterungen und Belege 6

1. Gegenstand, Begriffe, Vorgehen 6
2. Die Förderbedingungen und ihre Wirkung 6
3. Vergleich mit anderen Bundesprogrammen 8
4. Wer die dezentrale Erinnerungsarbeit getragen hat 9
5. Was auf dem Spiel steht: Es war überall 12
6. Beteiligung: keine eigenständige Vertretung 12
7. Empfehlungen 13
8. Fragen an die Bundesregierung und Angebot 14

Absender 15

Anlage 1: Belegstellen und Quellen 16

Anlage 2 17

Anlage 2: Vergleichende Zeitleiste zur Erinnerungskultur 1945 bis 2026 eigener Teil, 9 Seiten

> Der Bund würdigt in seiner Gedenkstättenkonzeption vom 12. November 2025 die bürgerschaftlich getragene, dezentrale Erinnerungsarbeit als Fundament der deutschen Gedenkstättenlandschaft. Ein Förderinstrument, das den Arbeitsbedingungen dieser Initiativen Rechnung trägt, hat er bisher nicht geschaffen. Diese Stellungnahme beschreibt die Lücke zwischen Anspruch und Förderpraxis, belegt sie an der Förderrichtlinie und der Ausschreibung vom 1. September 2026 und schlägt vor, wie sie sich schließen lässt. Das gilt für die vorliegende Konzeption ebenso wie für eine fortgeschriebene.

Kurzfassung

Befund

Gemeinnützige Vereine sind nach der Förderrichtlinie formal antragsberechtigt. Vier Bedingungen der Ausschreibung 2026 wirken aber so zusammen, dass unabhängige, überwiegend ehrenamtlich getragene Initiativen sie praktisch kaum nutzen konnten: der Antragsweg ausschließlich über das Sitzland, eine Bundesförderquote von höchstens 50 Prozent mit Kofinanzierungszusage bei Antragstellung, mindestens 75.000 Euro beantragte Bundesmittel und eine Antragsfrist von vier Wochen. Ehrenamtliche Eigenleistungen zählen nicht als Eigenanteil.

Was das bedeutet, zeigt das kleinste zulässige Vorhaben: 150.000 Euro Gesamtvolumen, davon 75.000 Euro vom Bund. Die anderen 75.000 Euro muss der Antragsteller nicht selbst besitzen. Er braucht aber innerhalb von vier Wochen eine Stelle, die sie verbindlich zusagt. Diese Stelle fehlt den Initiativen, die entstanden sind, weil Land und Kommune sich nicht engagierten. Die Konzeption beschreibt diese Entstehungsgeschichte selbst (Kap. 2).

Betroffen sind Initiativen, die seit den 1980er Jahren Orte der NS-Verbrechen außerhalb der großen Gedenkstätten erschlossen haben: in Betrieben, Rathäusern, Außenlagern, an Deportationswegen. Für die meisten dieser Orte gibt es keine Gedenkstätte; sichtbar werden sie durch Dokumentation, Kartierung und Vermittlung, zunehmend digital. Die Ausschreibung kennt drei Förderfelder. Förderfeld I, der Erhalt der historischen Orte, betrifft Liegenschaften, Gebäude und Gräber und gehört seiner Natur nach zu den Institutionen; das stellt niemand in Frage. Förderfeld II, „Digitalisierung und digitale Lebenswelten“, ist das Feld, in dem die Konzeption selbst „Partizipation mittels digitaler Medien“, Citizen Science und Crowdsourcing nennt. In diesem Feld könnten die Initiativen mitwirken, und ihre Arbeit würde über den Ort hinaus sichtbar. Nach seinen Bedingungen war es für sie nicht erreichbar, weil Kriterien und Verfahren auf herausgehobene Einzelorte und institutionelle Träger zugeschnitten sind.

Für die Aufarbeitung der SED-Diktatur besteht mit der Bundesstiftung Aufarbeitung ein direkter, bundesweiter Förderzugang für Vereine. Für die NS-Aufarbeitung gibt es kein Gegenstück.

Ob und in welchem Umfang Initiativen dem Verfahren ferngeblieben sind, lässt sich nur an den Antragszahlen nach Trägergruppen prüfen. Diese Zahlen liegen bei den Ländern und beim Bund. Wir selbst haben nicht teilgenommen, weil wir die Bedingungen nicht erfüllen konnten.

Folge

Mit dem Generationenwechsel in den Initiativen verschwindet ein Wissensbestand, der in keinem Archiv liegt: Sammlungen, Interviews, Ortskenntnis und die Querverbindungen zwischen Personen, Betrieben und Orten. Durch die ehrenamtliche Struktur und die Altersstruktur der Initiativen droht dieser Verlust jetzt. Er ließe sich abwenden, wenn Wissen, Erfahrung und Bestände digital erfasst, dokumentiert und zugänglich gemacht würden. Die Konzeption benennt das Risiko (Kap. 3), hat aber kein Instrument dagegen.

Empfehlung

- Kurzfristig, innerhalb der bestehenden Projektförderung: eine zweite Förderlinie für unabhängige zivilgesellschaftliche Träger mit direktem Antragsweg oder Abwicklung über eine bestehende Förderstelle, einer Schiene unter 60.000 Euro, zwei Terminen im Jahr, Skizzenverfahren und Anerkennung ehrenamtlicher Eigenleistungen. Vorbild: Bundesstiftung Aufarbeitung. Förderfeld II wird für Vorhaben unabhängiger Träger ausdrücklich geöffnet.
- Mittelfristig, als eigenes Instrument: mehrjährige Bestandssicherung für Initiativen mit nachgewiesener Kontinuität und eine Förderlinie für die Sicherung und Übergabe ihres Wissens.
- Beteiligung: eigenständige Vertretung dieser Träger in den Gremien, die Förderrichtlinien vorbereiten, und eine Anhörung vor der nächsten Ausschreibungsrunde.

Die kurzfristigen Schritte erfordern weder eine neue Institution noch eine Änderung der Länderzuständigkeit; sie lassen sich über Ausschreibung und Fördergrundsätze umsetzen. Ihre haushaltsrechtliche Ausgestaltung muss der BKM prüfen.

Angebot

Fachgespräch, Anhörung, Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Richtlinie. Fünf Fragen an die Bundesregierung, mit denen sich der Befund amtlich klären lässt, stehen in Abschnitt 8. Die Erläuterungen und Belege folgen auf den nächsten Seiten.

Erläuterungen und Belege

1. Gegenstand, Begriffe, Vorgehen

Am 1. September 2026 hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) die erste Projektförderung auf Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes ausgeschrieben, mit 10 Millionen Euro für 2027 und Antragsfrist zum 1. Oktober 2026. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Konzeption vom 12. November 2025 (Bundestagsdrucksache 21/2910), die programmspezifische Förderrichtlinie und die Ausschreibung.

Mit „unabhängigen Initiativen“ oder „unabhängigen zivilgesellschaftlichen Trägern“ bezeichnen wir im Folgenden gemeinnützige Vereine und vergleichbare Träger der NS-Erinnerungsarbeit, die weder vom Bund noch von einem Land institutionell gefördert werden, keiner Landesstiftung angehören und keine Gedenkstätte mit hauptamtlichem Personal betreiben. Gemeint sind die vielen kleinen Initiativen vor Ort, die über eine bestimmte Größe und Organisationsstruktur nicht hinausgehen; ihre Arbeit tragen überwiegend Ehrenamtliche. Wenn diese Stellungnahme von fehlendem Zugang spricht, ist diese Gruppe gemeint, nicht die Zivilgesellschaft insgesamt. Gedenkstättenverbände, Landesstiftungen und gemeinnützige Stiftungen des Bundes sind ebenfalls zivilgesellschaftlich organisiert; sie sind hier nicht gemeint.

Wir unterscheiden drei Ebenen und kennzeichnen sie: was in Konzeption, Richtlinie und Ausschreibung steht; was daraus für die beschriebene Gruppe folgt; und was unsere fachpolitische Bewertung ist. Was wir nicht belegen können, kennzeichnen wir als Einschätzung.

Die Stellungnahme geht von der Erfahrung eines ehrenamtlich getragenen Vereins aus, der mit Bundesmitteln ein überregionales Dokumentationsvorhaben aufgebaut hat und für dessen Fortführung keinen Förderweg findet. Um dieses Vorhaben geht es hier nicht. Es geht um die Initiativen, die seit drei bis vier Jahrzehnten Erinnerungsarbeit in Städten und Gemeinden leisten. Die Konzeption beschreibt sie; die Förderrichtlinie erreicht sie nicht.

Durch dieses Vorhaben und sein offenes Angebot zur Beteiligung hat der Verein mehr als hundert dieser Initiativen kennengelernt, mit ihren Bedarfen und Problemen: Alters- und Nachfolgefragen, Dokumentationslücken, fehlende Wege, um Ergebnisse über den Ort hinaus sichtbar zu machen. Dazu kommen mehrere hundert Anfragen zu Akten und Angaben, die sich aus der Veröffentlichung ergeben haben und weiterlaufen. Eine systematische Erhebung haben wir nicht durchgeführt. Umfang und Dringlichkeit des Bedarfs waren aus dieser Arbeit aber ohne Weiteres erkennbar, und sie sind die Grundlage dieser Stellungnahme.

2. Die Förderbedingungen und ihre Wirkung

Was in der Richtlinie steht. Antragsberechtigt sind neben Gedenkstätten in öffentlicher Trägerschaft „andere für die Erreichung der Projektziele geeignete Einrichtungen“, darunter gemeinnützige private Träger (Richtlinie Ziff. 4). Ein rechtlicher Ausschluss von Vereinen besteht nicht. Fünf Regeln legen aber fest, unter welchen Bedingungen ein Antrag zustande kommt.

Regel	Belegstelle	Was daraus für unabhängige Initiativen folgt
Antrag ausschließlich über das Sitzland; Kofinanzierung von mindestens 50 % durch Land, Kommune oder Dritte, bei Antragstellung verbindlich in Aussicht gestellt	Richtlinie Ziff. 4, 5.4, 7.2	Wer keine Landesförderung hat, muss innerhalb der Frist eine Zusage des Landes oder eines anderen Kofinanziers beschaffen. Vorhaben, die über das Sitzland hinauswirken, lassen sich sachlich keinem Land allein zuordnen; eine Kofinanzierung aus mehreren Ländern sieht das Verfahren nicht vor.

Regel	Belegstelle	Was daraus für unabhängige Initiativen folgt
Mindestens 75.000 € Bundesmittel je Antrag, also 150.000 € Gesamtvolumen	Ausschreibung, „Ober- und Untergrenzen“	Kleinere Vorhaben sind nicht förderfähig. Die zweite Hälfte muss anderweitig gesichert sein; ehrenamtliche Arbeitsstunden zählen nicht als Eigenanteil (Richtlinie Ziff. 5.4).
Antragsfrist 1. Oktober 2026 bei Veröffentlichung am 1. September 2026	Ausschreibung, „Antragsfrist und -weg“	Vier Wochen für Konzept, Finanzierungsplan, Landesabstimmung und Kofinanzierungszusage. Die Beratungstermine der Stiftung EVZ lagen am 10., 15., 17. und 23. September. Projektbeginn ist frühestens der 1. Juli 2027.
Auswahlkriterien: nationaler Stellenwert des Ortes, bauliche Strukturen oder Geländeformationen, Exemplarität	Richtlinie Ziff. 3	Dezentrale Arbeit an vielen kleinen Orten erfüllt diese Kriterien nicht. Die Öffnungsklausel (Ziff. 3 Satz 3) nennt keine Maßstäbe.
Nachweis der „dauerhaften Sicherung des Betriebs bzw. Unterhalts nach Projektende“ als Antragsbestandteil	Richtlinie Ziff. 7.2	Verlangt wird eine Betriebsperspektive, die es für diese Träger auf Bundesebene und meist auch auf Landesebene nicht gibt.

Was daraus folgt. Keine dieser Regeln ist für sich unvernünftig. Zusammen beschreiben sie ein Verfahren, das Landesstiftungen und kommunale Einrichtungen mit Verwaltungspersonal und gesicherter Grundfinanzierung erfüllen können. Für Träger ohne beides wird die Antragstellung in der gesetzten Frist sehr schwer. Wie viele Initiativen deshalb ferngeblieben sind, können wir nicht belegen. Wir selbst haben nicht teilgenommen, weil wir weder eine Landeszusage in vier Wochen noch ein Vorhaben von 150.000 Euro darstellen konnten. Die tatsächliche Wirkung lässt sich an den Antragszahlen nach Trägergruppen ablesen, die bei den Ländern und beim BKM vorliegen (Fragen 1 und 2 in Abschnitt 8).

Rechenbeispiel. Ein unabhängiger Verein plant ein digitales Dokumentationsprojekt im kleinsten zulässigen Umfang: Gesamtvolumen 150.000 Euro, Bundesanteil 75.000 Euro, übrige Finanzierung 75.000 Euro. Diese 75.000 Euro muss der Verein nicht aus eigenem Vermögen aufbringen. Er muss sie aber bis zum 1. Oktober verbindlich von Land, Kommune, Stiftungen oder Spendern zugesagt bekommen und den Antrag über die Landesbehörde einreichen. Die Arbeitsstunden seiner Mitglieder, die den größten Teil der Projektleistung ausmachen werden, kann er nicht anrechnen. Das Beispiel beruht auf Mindestsumme und Höchstquote der Ausschreibung, nicht auf einem konkreten Bescheid.

Der strukturelle Widerspruch. Die Konzeption stellt fest, dass bürgerschaftliche Initiativen die Orte der Verbrechen erschlossen haben, „oft genug gegen den Widerstand von Behörden“, während Länder und Kommunen sich „nur vereinzelt“ engagierten (Kap. 2). Die Richtlinie macht die Bundesförderung jetzt von der Zusage eben dieser Länder und Kommunen abhängig. Eine Initiative, die entstanden ist, weil die öffentliche Hand vor Ort nicht handelte, braucht heute deren Mitfinanzierung, um Bundesmittel zu erhalten. Das ist ein Widerspruch innerhalb der Konzeption, kein Interessengegensatz zwischen Vereinen und Gedenkstätten, und er lässt sich an ihrem Text prüfen.

Förderfeld II. Die Ausschreibung kennt drei Förderfelder: I. Erhalt der historischen Orte, II. Digitalisierung und digitale Lebenswelten, III. Vermittlung und anwendungsbezogene Forschung. Förderfeld I betrifft Liegenschaften, Gebäude und Gräber von Gedenkstätten; es ist seiner Natur nach ein Feld der Institutionen, und daran ist nichts zu kritisieren. Förderfeld II ist etwas anderes. Die Ausschreibung nennt dort die Instrumente, mit denen dezentrale Erinnerungsarbeit sichtbar wird: Online-Datenbanken, digitale Archive und Wissensaufbereitung, „deren Ergebnisse für andere Einrichtungen zugänglich und nutzbar gemacht werden“, Citizen-Science-Projekte, Crowdsourcing, Apps zur Orientierung und Information, Kooperationen mehrerer Einrichtungen. Die Konzeption führt unter diesem Förderfeld „Partizipation mittels digitaler Medien“ auf (Kap. 6) und begründet das mit dem Ende der Zeitzeugenschaft und mit Zielgruppen, die nur

noch digital erreichbar sind (Kap. 3). In diesem Feld ist die Mitwirkung der Initiativen möglich und nötig. Was sie in vierzig Jahren erarbeitet haben, würde digital über den Ort hinaus sichtbar und für Gedenkstätten, Schulen und Forschung nutzbar.

Für die Orte, an denen die Verbrechen stattfanden, die aber keine Gedenkstätte haben, ist das Digitale der einzige Zugang, den es gibt. Ein ehemaliges Außenlager unter einem Gewerbegebiet, ein Zwangsarbeiterlager auf einem Betriebsgelände, eine Deportationssammelstelle in einem heutigen Wohnhaus, ein Todesmarschweg über Landstraßen: Dort lässt sich nichts besichtigen. Sichtbar werden sie nur durch Dokumentation, Kartierung und Vermittlung im Netz. Das ist die Arbeit, die lokale Initiativen seit Jahrzehnten leisten und bisher mit Ortsterminen, Tafeln, Broschüren und Führungen in die Öffentlichkeit gebracht haben. Förderfeld II beschreibt den nächsten Schritt dieser Arbeit zutreffend.

Diesen Schritt konnten die Initiativen in der Ausschreibung nach unserer Erfahrung und nach den Bedingungen des Verfahrens nicht gehen. Die Förderkriterien verlangen auch für digitale Vorhaben den „nationalen Stellenwert des Ortes“ und „bauliche Strukturen oder Geländeformationen“ (Richtlinie Ziff. 3). Eine digitale Dokumentation vieler kleiner Orte erfüllt weder das eine noch das andere; ihr Wert liegt gerade darin, dass sie die Fläche abbildet statt den einen herausgehobenen Ort. Das Sitzlandprinzip bindet ein Vorhaben an ein Land, obwohl digitale Dokumentation Landesgrenzen nicht kennt. Und die Mindestsumme von 150.000 Euro Gesamtvolumen setzt eine Trägerstruktur voraus, die kleine Initiativen nicht haben. Das Förderfeld beschreibt die Arbeit der Initiativen und schließt sie nach seinen Bedingungen zugleich vom Zugang aus. Darin liegt der Kern unserer Kritik an der Ausschreibung 2026: Das eine Förderfeld, in dem Partizipation ausdrücklich vorgesehen ist, war für die Träger partizipativer Erinnerungsarbeit praktisch nicht nutzbar.

3. Vergleich mit anderen Bundesprogrammen

Wir haben die Projektförderung der Gedenkstättenkonzeption mit vier weiteren Bundesprogrammen verglichen, die für dieselben Träger in Betracht kommen. Die Programme haben unterschiedliche Ressorts, Zwecke und Zielgruppen und sind nicht in jedem Punkt vergleichbar; gerade das gehört zum Befund.

Programm	Antragsweg	Mindest- und Höchstsumme	Eigen- und Kofinanzierung	Frist und Verfahren
Projektförderung Gedenkstättenkonzeption (BKM)	über Landesbehörde	75.000 € bis 2,5 Mio. € Bund	mindestens 50 % Land, Kommune oder Dritte; Eigenleistungen ausgeschlossen	4 Wochen; einstufig, Vollantrag
Bildungsagenda NS-Unrecht (Stiftung EVZ, BMF)	direkt	150.000 € bis 500.000 €	10 % Eigenmittel	mehrere Monate; zweistufig, Skizze zuerst
Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	direkt, bundesweit	eigene Schiene unter 60.000 €	Teilfinanzierung, Eigenmittel darzustellen	feste Jahresfristen 30. Juni und 31. August, Entscheidung im Dezember
Jugend erinnert, Förderlinie NS (Stiftung EVZ)	direkt	30.000 € bis 200.000 € je Linie (Stand 2024)	nichtmonetäre Eigenleistungen angebbar, fehlende Eigenmittel begründbar	mehrere Monate; Projektbüro berät
Mikroförderung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt	direkt, Portal	bis 1.500 €	bis 90 % Förderung; 10 % Eigenanteil auch als ehrenamtliche Stunden	fortlaufend

Unter den untersuchten Programmen verlangt die Projektförderung der Gedenkstättenkonzeption die höchsten formalen und finanziellen Zugangsvoraussetzungen: Sie ist das einzige mit Sitzlandweg und hälftiger Kofinanzierungspflicht, hat die kürzeste Frist, erkennt ehrenamtliche Leistung nicht an und verlangt in einer Stufe den vollständigen Antrag. Die anderen Programme schließen die Lücke nicht, die dadurch entsteht. Die Bildungsagenda schließt Vorhaben aus, die sich auf Forschung, Archivierung oder Strukturförderung beschränken. Jugend erinnert ist an die Zielgruppe junger Menschen gebunden. Die Mikroförderung finanziert Aktionen, keine Strukturen. Für die Bestandssicherung unabhängiger NS-Erinnerungsinitiativen gibt es unter den untersuchten Programmen keines.

Die Bundesstiftung Aufarbeitung als Beleg der Machbarkeit. Für die Aufarbeitung der SED-Diktatur besteht seit 1998 die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Die Konzeption beschreibt ihren Auftrag als „eigenständige Förderung von vielfältigen Projekten im ganzen Bundesgebiet“ (Kap. 5). Vereine beantragen dort direkt, ohne Sitzland, mit festen Jahresfristen und einer eigenen Schiene für kleine Vorhaben. Die Konzeption nennt ausdrücklich die „Vielzahl von lokalen, überwiegend ehrenamtlichen Initiativen“, die diese Aufarbeitung tragen (Kap. 2). Für die Aufarbeitung der NS-Verbrechen gibt es kein strukturelles Gegenstück. Die Programme der Stiftung EVZ sind Bildungsprogramme mit Projektlogik; die Projektförderung der Gedenkstättenkonzeption läuft über die Länder. Eine lokale Initiative zur NS-Geschichte hat auf Bundesebene keine Stelle, an die sie sich direkt wenden kann.

Die Konzeption verlangt, den „fundamentalen Unterschieden“ zwischen NS-Terrorherrschaft und SED-Diktatur Rechnung zu tragen (Kap. 1). Das gilt für die historische Bewertung. Für den Förderzugang ehrenamtlicher Träger folgt daraus kein Grund für unterschiedliche Verfahren. Dass ein direkter Bundeszugang für Vereine haushalts- und förderrechtlich möglich ist, zeigt die Bundesstiftung seit mehr als 25 Jahren.

Subsidiarität. Der Bund kann einwenden, dass die Gedenkstättenförderung subsidiär angelegt ist und eine gesamtstaatliche Bedeutung voraussetzt (Kap. 2). Eine ergänzende Förderlinie für unabhängige Träger lässt sich innerhalb dieses Rahmens begründen, wenn sie auf Aufgaben zielt, die kein Land allein erfüllen kann: die Dokumentation von Verfolgungskomplexen über Landesgrenzen hinweg (Außenlagersysteme, Todesmärsche, Deportationswege, Zwangsarbeit in Betriebsnetzen), modellhafte digitale Geschichtsvermittlung mit bundesweit nachnutzbaren Ergebnissen und die Sicherung überregional relevanter Wissensbestände vor dem Generationenwechsel. Alle drei Aufgaben nennt die Konzeption selbst (Kap. 3, Kap. 6).

4. Wer die dezentrale Erinnerungsarbeit getragen hat

Die Konzeption beschreibt die Entstehung der deutschen Gedenkstättenlandschaft selbst: Es waren Überlebende und zivilgesellschaftliche Initiativen, die die Orte der Verbrechen erschlossen haben, „oft genug gegen den Widerstand von Behörden“ (Kap. 2). Länder und Kommunen engagierten sich „nur vereinzelt“, eine Bundesförderung „blieb zunächst aus“. Erst 1993 beteiligte sich der Bund, zunächst befristet, erst 1999 dauerhaft.

Die Konzeption hält fest, dass diese Grundlage bis heute trägt: Gedenkstättenarbeit wird „nach wie vor in erheblichem Umfang durch ehrenamtliche Arbeit getragen“ (Kap. 2, Abschnitt „Dezentrale und bürgerschaftlich initiierte Gedenkstättenlandschaft“). Das Gedenkstättenreferat berät nach Angaben der Konzeption mehr als 300 Erinnerungsorte, Dokumentationszentren und Gedenkstätten zur NS-Geschichte. Viele davon sind weder institutionell gefördert noch Teil einer Landesstiftung.

Diese Initiativen haben drei bis vier Jahrzehnte lang geleistet, was heute als staatliche Aufgabe gilt: Orte markiert, Quellen gesichert, Zeitzeugen befragt, Schülerinnen und Schüler geführt, Angehörige betreut, Angriffe abgewehrt. Sie haben Verfolgtengruppen sichtbar gemacht, die lange vom Gedenken

ausgeschlossen waren. Die Konzeption nennt sie als Grund dafür, dass die Gedenkstättenlandschaft „deutlich vielfältiger“ wurde.

Die Konzeption benennt auch das Risiko: Der generationelle Wandel gefährdet das bürgerschaftliche Engagement, und es gelte „immer wieder neu, Menschen dafür zu gewinnen“ (Kap. 3). Wer vierzig Jahre getragen hat, braucht eine Nachfolge, und ob sie zustande kommt, hängt davon ab, ob die Arbeit eine verlässliche Grundlage hat.

Die Erinnerungskultur an die NS-Verbrechen verlief in der Bundesrepublik in drei Phasen. Zuerst handelten die Überlebenden, dann die Bürgerinitiativen, zuletzt der Staat. Jede Phase hat die vorherige vorausgesetzt. Die Zeitleiste in Anlage 2 belegt das an ausgewählten Beispielen; die Übersicht zeigt das Muster.

Phase	Zivilgesellschaft	Institutionen und Staat
1945 bis 1958	Überlebende gründen Verbände und richten erste Gedenkorte ein (Flossenbürg 1947 durch polnische Überlebende; Comité International de Dachau 1955)	In der frühen Bundesrepublik bleibt das Gedenken weitgehend den Alliierten überlassen (Bergen-Belsen 1952 auf britische Veranlassung)
1958 bis 1978	Aktion Sühnezeichen (1958); internationale Häftlingskomitees setzen Gedenkstätten durch	KZ-Gedenkstätte Dachau 1965 auf Druck der Überlebenden; Gedenkstätte Deutscher Widerstand 1968
1979 bis 1989	Geschichtswerkstätten (ab 1981), Schülerwettbewerb „Alltag im Nationalsozialismus“ (1980/81), erstes bundesweites Treffen der Gedenkstätteninitiativen (1981), Gedenkstättenreferat bei Aktion Sühnezeichen (1983), „Nachgegraben“ auf dem Gestapo-Gelände (1985), Bürgerinitiative für das Holocaust-Denkmal (1988/89)	Weizsäcker-Rede 1985; erste Übernahmen zivil erschlossener Orte (Topographie des Terrors 1987)
1990 bis 2005	Stolpersteine (Vorläufer 1992, erste Verlegung 1995, zunächst ohne Genehmigung); Wehrmachtsausstellung 1995 als private Initiative	Bundesbeteiligung an elf Gedenkstätten ab 1993; Gedenktag 27. Januar (1996); Gedenkstättenkonzeption des Bundes (1999); Landesstiftungen (Bayern 2003); Holocaust-Denkmal 2005
seit 2005	Initiativen erschließen weitere Opfergruppen und Alltagsorte, zunehmend digital; Stolpersteine werden zum größten dezentralen Denkmal (100.000. Stein 2023)	Fortschreibung der Konzeption 2008 mit institutioneller Bundesförderung für Dachau, Bergen-Belsen, Flossenbürg und Neuengamme; Bundesdenkmäler 2008, 2012, 2014; Dokumentationszentren Berlin 2010 und München 2015; Neufassung der Konzeption 2025

Zwischen dem zivilen Impuls und der institutionellen Umsetzung lagen regelmäßig Jahre bis Jahrzehnte. Dachau: zehn Jahre zwischen der Gründung des Comité International und der Eröffnung. Holocaust-Denkmal: sechzehn Jahre zwischen dem Aufruf der Bürgerinitiative und der Einweihung. Haus der Wannsee-Konferenz: siebenundzwanzig Jahre zwischen Joseph Wulfs Forderung und der Eröffnung. Neuengamme: vierzig Jahre zwischen dem Mahnmal der Amicale und der Gesamtgestaltung des Geländes, mit Zwischenschritten 1981 und 1995. Die Gründe waren verschieden: gesellschaftliche Widerstände, politische Auseinandersetzungen, Eigentums- und Finanzierungsfragen, konkurrierende Nutzungen. In allen Fällen trugen die Initiativen die Erinnerungsarbeit in der Zwischenzeit.

Die Institutionalisierung seit den 1990er Jahren war richtig; die Initiativen haben sie selbst gefordert. Sie hat aber eine Nebenfolge, die die Konzeption nicht benennt: Aus Akteuren, die sich ergänzt haben, werden

unter den heutigen Förderbedingungen konkurrierende Antragsteller um dieselben Mittel, Themen und Orte. Ein Verfahren mit Sitzlandweg, Vollantrag und vier Wochen Frist entscheidet diesen Wettbewerb nach Verwaltungskraft, bevor die Qualität der Vorhaben zur Sprache kommt.

Hinter dem Wettbewerb um Mittel steht ein Unterschied der Rahmenbedingungen, den eine Förderpolitik benennen muss, wenn sie beide Seiten erreichen will. Es geht um Ressourcen, Aufgaben und organisatorische Voraussetzungen, nicht um die Motive der Beteiligten.

	Unabhängige Initiativen	Institutionell geförderte Gedenkstätten
Auftrag	Selbst gesetzt; häufig biografischer Bezug zum Ort oder zu den Verfolgten	Gesetzlich, satzungsmäßig oder durch Zuwendungsgeber definiert
Finanzierung	Keine Regelvergütung; Projektmittel, Spenden, Eigenmittel	Dauerhaft finanzierte Fachstellen mit Grundhaushalt
Zeit und Personal	Abende, Wochenenden, Ruhestand; keine Vertretung, keine Verwaltung	Arbeitszeit, Personalausstattung, Verwaltung, Antragsroutine
Ort	Dort, wo die Verbrechen stattfanden: Wohnhäuser, Betriebe, Außenlager, Rathäuser, Bahnhöfe	Die herausgehobenen Orte: Stammlager, Täterzentralen, Hauptstadt
Öffentliche Stellung	Lange ohne Anerkennung; in den 1980er Jahren Anfeindung und Bedrohung vor Ort, Konflikte mit Kommunen	Anerkannte Fachstellen mit öffentlicher Sichtbarkeit und politischer Rückendeckung
Kontinuität	Personengebunden; endet, wenn die Person aufhört	Institutionell; überdauert Personalwechsel
Risiko	Verlust des Wissens beim Ausscheiden der Person	Langfristige Budgetbindung und standardisierte Verfahren

Beide Formen sind legitim, und die Erinnerungskultur braucht beide. Ein Förderverfahren, das nur eine der beiden Voraussetzungslagen kennt, macht die andere unsichtbar. Die Initiativen bilden einen eigenen Teil der Erinnerungskultur und brauchen einen eigenen Zugang zur Förderung.

Mit der Verschiebung der Trägerschaft gehen zwei Dinge verloren. Das eine ist die Anerkennung der Vorarbeit: Die Orte, Namen, Akten und Biografien, die Dokumentationszentren heute ausstellen, haben in vielen Fällen Initiativen erschlossen, Jahrzehnte vor der Institution, und oft gegen den Widerstand derselben Verwaltungen, die heute die Förderung verwalten. Das andere ist ein Wissensbestand, der in keinem Archiv liegt. Die Initiativen halten Sammlungen, Interviews, Korrespondenzen mit Angehörigen, Ortskenntnis und vor allem Querverbindungen: zwischen Personen, Betrieben, Verwaltungen, Lagern und Wegen. Akten lassen sich digitalisieren; die Querverbindungen dagegen kennen nur die, die vierzig Jahre daran gearbeitet haben.

Diese Menschen sind selbst Zeitzeugen, und zwar der Aufarbeitung. Ihre Erfahrung mit der Verdrängung vor Ort, mit Angehörigen, mit dem Ende der Überlebendengeneration und mit kommunalen Konflikten ist Teil jener „Erinnerungsgeschichte“, die die Konzeption in Förderfeld III ausdrücklich als Forschungsgegenstand nennt. Mit dem generationellen Wandel geht dieses Wissen verloren, wenn es niemand sichert und übergibt. Die Konzeption benennt das Risiko, ein Instrument dagegen hat sie bisher nicht.

Daraus folgt, was die Initiativen brauchen: einen einfachen Zugang zur Förderung, der nicht Verwaltungskraft voraussetzt, und einen Zugang zur Dokumentation, in beide Richtungen. Sie müssen ihre Bestände erschließen, sichern und übergeben können. Und sie müssen Zugang zu den Beständen der Institutionen und Archive haben, in die ihre Vorarbeiten eingegangen sind.

5. Was auf dem Spiel steht: Es war überall

Der Bund verdoppelt die Projektförderung für Gedenkstätten auf zehn Millionen Euro. Wenn dieses Geld, wie das Verfahren es anlegt, überwiegend bei Landesstiftungen und kommunalen Einrichtungen ankommt, erhöht es deren Projektbudgets. Das ist legitim, und die Gedenkstätten brauchen die Mittel. Eine Entscheidung darüber, welche Erinnerungsarbeit der Bund erreicht, ist es aber auch, und sie sollte als solche getroffen und begründet werden, nicht als Nebenfolge einer Antragsfrist.

Die großen Gedenkstätten forschen und vermitteln auch über ihren Standort hinaus. Eine Förderpolitik, die sich überwiegend auf institutionalisierte und historisch herausgehobene Orte konzentriert, riskiert dennoch, die alltäglichen und dezentralen Tatorte in der öffentlichen Wahrnehmung unterzurepräsentieren. Die Verbrechen fanden in Städten und zahlreichen Dörfern im gesamten Bundesgebiet statt, in Betrieben, Rathäusern, Krankenhäusern, Schulen, Bahnhöfen, auf Bauernhöfen und Landstraßen. Die Datenbasis des NaziCrimesAtlas, rund 25.000 Gerichtsverfahren zu NS-Verbrechen mit Bezügen zu rund 8.000 Orten im heutigen Bundesgebiet, jeder Fall mit Gericht und Aktenzeichen belegt, zeigt diese geografische Dimension. Die Konzeption weiß das; sie spricht von der Aufgabe, Menschen die Verbrechen „in ihrem Lebensumfeld“ zu verdeutlichen (Kap. 2).

Dezentrale Erinnerungsarbeit ergänzt die Arbeit der großen Gedenkstätten um eine Perspektive, die an den Lebens- und Tatorten selbst entsteht. Ihre Botschaft lautet: Es war überall. Es gab überall Verfolgte, überall Täter, überall Zuschauer. Deshalb ist Erinnerung überall möglich, sinnvoll und nötig. Diese Botschaft entsteht nur dort, wo Menschen die Geschichte ihres eigenen Ortes freilegen. Das haben die Initiativen getan, und dieser Teil der Erinnerungskultur bleibt ohne Förderzugang.

6. Beteiligung: keine eigenständige Vertretung

Die Gedenkstätten haben Verbände, Landesstiftungen, Arbeitsgemeinschaften und ein bundesgefördertes Referat, die ihre Interessen bündeln. Das Gedenkstättenreferat ist selbst aus der Vernetzung der Initiativen hervorgegangen: 1983 bei Aktion Sühnezeichen Friedensdienste eingerichtet, seit 1993 bei der Stiftung Topographie des Terrors. Für die kleinen unabhängigen Initiativen ohne eigene Gedenkstätte gibt es heute keine vergleichbare Struktur und keine Stelle, die für sie spricht, wenn eine Förderrichtlinie entsteht. Die Bundesregierung hat zum Kabinettsbeschluss erklärt, an der Konzeption hätten auch Opferverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen mitgewirkt. Das bestreiten wir nicht. Die Frage ist, ob diese Gruppe vertreten war. Unsere Erklärung für den beschriebenen Widerspruch lautet, dass sie es nicht war. Sie ist plausibel, aber nicht bewiesen, und sie lässt sich an drei Stellen prüfen.

Erstens an der Zusammensetzung des Expertengremiums, das den BKM bei der Projektförderung berät. Ihm gehören Vertreter von dreizehn Institutionen und der Länder an: Arbeitsgemeinschaften der Gedenkstätten, Gedenkstättenreferat, Bundesstiftung Aufarbeitung, Stiftung EVZ, Bundeszentrale für politische Bildung, Forschungsinstitute, Bundesmuseen, der Verband der Gedenkstätten (Kap. 6). Alle vertreten Einrichtungen; mehrere davon sind selbst zivilgesellschaftlich organisiert. Eine eigenständige Repräsentation jener Träger, die außerhalb institutionell geförderter Gedenkstätten arbeiten, ist nicht erkennbar.

Zweitens an der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zur Konzeption am 17. Dezember 2025. Geladen waren sieben Sachverständige: der Geschäftsführer des Zentralrats der Juden, drei Historikerinnen und Historiker, der Leiter eines Projekts der Stiftung Stadtmuseum Berlin, die Leiterin des Gedenkstättenreferats und die SED-Opferbeauftragte des Bundestages. Eine Vertretung lokaler Initiativen ohne Gedenkstätte war nicht darunter. Die Leiterin des Gedenkstättenreferats hat in ihrer Stellungnahme gefordert, die Förderkriterien „in Abstimmung mit Vertretungen von Gedenkstätten“ zu erarbeiten und für künftige Aktualisierungen einen „strukturierten Prozess“ unter Einbeziehung der Akteure vorzusehen (Ausschussdrucksache 21(22)93). Wenn schon die institutionell organisierten Träger diese Abstimmung einfordern müssen, waren die Initiativen nicht im Raum.

Drittens an der Erarbeitung der Richtlinie selbst. Die Mitgliedschaft im Gremium und die Anhörung sagen nichts darüber, wer bei der Erarbeitung von Richtlinie und Ausschreibung konsultiert wurde. Das sollte der BKM offenlegen (Frage 3 in Abschnitt 8).

Ein Verfahren, das nur von denen vorbereitet wird, die es später nutzen, bildet deren Bedürfnisse ab. Das kann politisch nicht gewollt sein. Ändern lässt es sich nur, wenn die Gremien, die Förderrichtlinien und Regelungen vorbereiten, diese Träger einbeziehen.

7. Empfehlungen

Die folgenden Vorschläge greifen nicht in die Zuständigkeit der Länder ein. Sie ergänzen das bestehende Instrumentarium um den Zugang, der fehlt, und folgen Verfahren, die der Bund an anderer Stelle bereits erprobt hat. Wir ordnen sie nach der Ebene, auf der sie zu entscheiden sind, und nennen zu jedem Punkt, was vor einer Umsetzung zu klären ist.

A. Kurzfristig: Anpassung von Ausschreibung und Fördergrundsätzen vor der nächsten Runde

1. **Zweite Förderlinie für unabhängige zivilgesellschaftliche Träger.** Direkter Antragsweg beim BKM oder Abwicklung über eine bestehende Förderstelle (Stiftung EVZ oder Bundesstiftung Aufarbeitung), zwei Antragstermine im Jahr, eigene Schiene unter 60.000 Euro, zweistufiges Verfahren mit Skizze und Vollantrag. Vorbild: Bundesstiftung Aufarbeitung. Zu klären: Zuständigkeit und haushaltsrechtliche Grundlage.
2. **Anerkennung ehrenamtlicher Eigenleistungen als Eigenanteil**, wie es die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt praktiziert. Zu klären: Bewertungsmaßstab für nichtmonetäre Leistungen.
3. **Länderübergreifende Vorhaben ohne federführendes Sitzland.** Für Verfolgungskomplexe über Landesgrenzen hinweg entfällt die Sitzlandbindung; die Kofinanzierung kann aus mehreren Ländern, Kommunen, Stiftungen und Eigenmitteln zusammenkommen. Zu klären: Verfahren der Länderbeteiligung.
4. **Förderfeld II als Feld der Partizipation öffnen.** Für digitale Vorhaben treten an die Stelle von Ortsbezug und baulicher Struktur die Reichweite, Nachnutzbarkeit und Dauerhaftigkeit der Ergebnisse. Vorhaben unabhängiger Träger, allein oder in Kooperation mit Gedenkstätten und Archiven, sind in diesem Förderfeld ausdrücklich antragsfähig; die Konzeption nennt dort selbst „Partizipation mittels digitaler Medien“. Zu klären: Fassung der Öffnungsklausel in Ziff. 3 und der Zugangsregeln für Förderfeld II.

B. Mittelfristig: ein eigenes Instrument für Struktur- und Bestandssicherung

5. **Mehrjährige Bestandssicherung.** Initiativen mit nachgewiesener Kontinuität von mindestens zehn Jahren, bei neu gegründeten von fünf Jahren, erhalten eine Förderung über bis zu vier Jahre mit Verlängerungsoption für den laufenden Betrieb ihrer Erinnerungsarbeit. Das geht über eine Projektförderung hinaus und braucht ein eigenes Instrument der Struktur- oder institutionellen Förderung. Begründung aus der Konzeption: Ende der Zeitzeugenschaft, Angriffe auf Erinnerungsorte und generationeller Wandel sind gesamtstaatliche Herausforderungen (Kap. 3). Zu klären: Instrument, Zuständigkeit, Abgrenzung zur institutionellen Förderung des Bundes.
6. **Sicherung und Übergabe des Wissens.** Eine Förderlinie für die Erschließung, Sicherung und Übergabe der Sammlungen, Interviews, Korrespondenzen und Netzwerke unabhängiger Initiativen, einschließlich der Dokumentation ihrer eigenen Aufarbeitungsgeschichte. Zu klären: förderfähige Maßnahmen, Archivstandards, Rechte.
7. **Überregionale digitale Infrastrukturen als eigene Kategorie** mit Betriebsperspektive nach der Aufbauphase. Die Konzeption nennt Online-Datenbanken, Crowdsourcing und digitale Wissensaufbereitung als Aufgaben (Kap. 3, Kap. 6 Förderfeld II); für ihren Betrieb fehlt ein Förderweg. Hierzu folgt eine gesonderte Stellungnahme.

C. Vereinbarungen und Beteiligung

8. **Übernahmevereinbarungen.** Bund, Länder, Landesstiftungen, Archive und Dokumentationszentren vereinbaren Standards für die Übernahme von Beständen abgebender Initiativen und sichern diesen den Zugang zu den Beständen, in die ihre Vorarbeiten eingegangen sind. Eine Förderrichtlinie des BKM kann das nicht anordnen; sie kann die Übernahmevereinbarung zur Fördervoraussetzung für die aufnehmende Einrichtung machen.
9. **Vertretung in den Gremien.** Das Expertengremium für die Projektförderung erhält mindestens einen Sitz für Träger, die nicht institutionell gefördert sind und keine Gedenkstätte betreiben; das Verfahren zu ihrer Benennung ist festzulegen. Die angekündigte wissenschaftliche Kommission, die nach Angaben des BKM insbesondere die Aufnahme weiterer Einrichtungen in die institutionelle Förderung beurteilen soll, hört diese Träger an, wenn sie Kriterien für Aufnahme und Förderwürdigkeit entwickelt. Vor der nächsten Ausschreibungsrunde führt der BKM eine Anhörung unabhängiger Träger durch. Die Konzeption sieht ihre Perspektive bisher an keiner Stelle vor (Kap. 6, Kap. 7).

Die Empfehlungen unter A erfordern keine neue Institution und keine Änderung der Länderzuständigkeit; sie lassen sich über Ausschreibung und Fördergrundsätze umsetzen. Ihre haushaltsrechtliche Ausgestaltung muss der BKM prüfen; dass ein direkter Zugang möglich ist, zeigt die Bundesstiftung Aufarbeitung. Die Empfehlungen unter B und C gehören in die Fortschreibung der Konzeption.

8. Fragen an die Bundesregierung und Angebot

Für die parlamentarische Arbeit schlagen wir fünf Fragen an die Bundesregierung vor, mit denen sich der Befund amtlich klären lässt:

1. Wie viele Anträge sind in der Ausschreibungsrunde 2026 bei den Landesbehörden eingegangen, wie viele davon von gemeinnützigen Vereinen, die weder einer Landesstiftung angehören noch institutionell gefördert werden, und wie viele dieser Anträge wurden an den BKM weitergeleitet?
2. Wie viele Anträge wurden auf Landesebene nicht weitergeleitet, aus welchen Gründen, und welche Daten erfassen die Länder dazu?
3. Welche Organisationen wurden bei der Erarbeitung der Förderrichtlinie und der Ausschreibung konsultiert, und waren darunter Träger ohne Gedenkstätte und ohne institutionelle Förderung?
4. Aus welchen Gründen wurde die Antragsfrist auf vier Wochen nach Veröffentlichung festgelegt, obwohl der frühestmögliche Projektbeginn neun Monate später liegt?
5. Plant die Bundesregierung, für die Aufarbeitung der NS-Verbrechen einen direkten Förderzugang für zivilgesellschaftliche Träger zu schaffen, wie er für die Aufarbeitung der SED-Diktatur über die Bundesstiftung Aufarbeitung seit 1998 besteht?

Wir stehen für ein Fachgespräch mit dem Referat KM 25, für eine Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien und für die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Förderrichtlinie zur Verfügung. Wir bringen dabei die Erfahrung eines Trägers ein, der die Aufbauphase eines bundesgeförderten Vorhabens durchlaufen hat und in der Nutzungsphase an den Förderstrukturen gescheitert ist.

Absender

dieKunstBauStelle e. V., Landsberg am Lech, ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlich getragener Verein für Kultur, Bildung und Erinnerungsarbeit. Projekte: NaziCrimesAtlas, digitale Dokumentation von NS-Verbrechen auf Grundlage von rund 25.000 Gerichtsverfahren an rund 8.000 Orten, nazicrimesatlas.org, gefördert 2024 bis 2025 vom Bundesministerium der Finanzen über die Stiftung EVZ (Bildungsagenda NS-Unrecht); der Verein hat damit Durchführung und Abrechnung eines umfangreichen Bundesförderprojekts durchlaufen. NS-Erinnerungsorte in Bayern in einer App, gefördert von der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Über den NaziCrimesAtlas stehen wir mit lokalen Erinnerungsinitiativen in ganz Deutschland in Kontakt. Seit der Freischaltung haben sich nach unserer Übersicht mehr als hundert Initiativen gemeldet, die dort ihre Ergebnisse veröffentlichen wollen; dazu kommen mehrere hundert Einzelanfragen zu Akten und Angaben. Eine systematische Zählung führen wir nicht; die Angaben beruhen auf den Eingängen über Kontaktformular und E-Mail. Fast alle Initiativen arbeiten ehrenamtlich, fast alle an Orten ohne Gedenkstätte. Das ist ein Praxisindikator, keine repräsentative Erhebung. Die Stellungnahme vertritt auf dieser Grundlage die fachpolitische Position des Vereins. Sie beansprucht keine Vertretung für die Initiativen; dass eine solche Vertretung fehlt, ist Teil des Befunds.

Der Verein ist seit dem 12. Juni 2026 unter der Registernummer R008055 im Lobbyregister des Deutschen Bundestages und seit dem 20. Juni 2026 unter DEBYLT04A1 im Lobbyregister des Bayerischen Landtags eingetragen. Gegenstand der Interessenvertretung ist die strukturelle Berücksichtigung zivilgesellschaftlicher Organisationen der Erinnerungskultur in den Bundesförderinstrumenten. Die Interessenvertretung erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse, nicht im Auftrag Dritter. Die Stellungnahme wird im Lobbyregister zum Regelungsvorhaben „Gedenkstättenkonzeption“ (RV0026969) bereitgestellt.

Wolfgang Hauck

Vorstand dieKunstBauStelle e. V.

Weilheimer Str. 6d, 86899 Landsberg am Lech, info@diekunstbaustelle.de

Anlage 1: Belegstellen und Quellen

Konzeption des Bundes für die Gedenkstätten zur Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur, Kabinettsbeschluss vom 12. November 2025, Bundestagsdrucksache 21/2910

Volltext: https://kulturstaatsminister.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Aufarbeiten/260805_Gedenkst%C3%A4ttenkonzeption_barrierefrei_CDR.pdf

- Kap. 1 Vorwort: „ermöglicht, aber nicht lenkt"; Erinnerungskultur als Sache aller Bürgerinnen und Bürger; „fundamentale Unterschiede" NS/SED
- Kap. 2 Genese: Initiativen „oft genug gegen den Widerstand von Behörden"; Länder und Kommunen „nur vereinzelt"; Bundesförderung „blieb zunächst aus"; Gedenkstättenlandschaft „deutlich vielfältiger"
- Kap. 2 Dezentrale und bürgerschaftlich initiierte Gedenkstättenlandschaft: „in erheblichem Umfang durch ehrenamtliche Arbeit getragen"
- Kap. 2 Vernetzungen: Gedenkstättenreferat berät „mehr als 300" Erinnerungsorte; „Vielzahl von lokalen, überwiegend ehrenamtlichen Initiativen" (SED)
- Kap. 2 Kriterien der Bundesförderung: Subsidiarität, gesamtstaatliche Bedeutung; Landesanteil „im Regelfall zwingend"; mindestens 50 % Land, Kommune, Eigen- oder Drittmittel
- Kap. 3: generationeller Wandel, „immer wieder neu, Menschen dafür zu gewinnen"; Angriffe auf Gedenkstätten; Ende der Zeitzeugenschaft; digitale Zielgruppen
- Kap. 5: Bundesstiftung Aufarbeitung, „eigenständige Förderung von vielfältigen Projekten im ganzen Bundesgebiet"
- Kap. 6: Ziel „Ausbau und Weiterentwicklung der dezentralen Erinnerungskultur und kleinerer Gedenkstätten"; Förderfeld II („Partizipation mittels digitaler Medien"); Kriterien; Expertengremium
- Kap. 7: Gedenkstättenreferat, „dezentrales Kompetenznetzwerk"; wissenschaftliche Kommission

Programmspezifische Förderrichtlinie für Projektförderungen auf Grundlage der Konzeption (BKM, 2026)

- Ziff. 3 Kriterien, Satz 3 Öffnungsklausel
- Ziff. 4 Zuwendungsempfänger, Antrag über das Sitzland
- Ziff. 5.4 Kofinanzierung mindestens 50 %, Eigenleistungen ausgeschlossen, Inaussichtstellung bei Antragstellung
- Ziff. 7.2 Antragsunterlagen, „dauerhafte Sicherung des Betriebs bzw. Unterhalts nach Projektende"

Ausschreibung vom 1. September 2026 (BKM, Stiftung EVZ)

- Förderfelder I bis III; Mindestantragssumme 75.000 €, Höchstsumme 2,5 Mio. €
- Antragsfrist 1. Oktober 2026, Weiterleitung durch die Länder bis 16. November 2026, Projektbeginn frühestens 1. Juli 2027
- Beratungstermine 10., 15., 17. und 23. September 2026
- Pressemitteilung der Bundesregierung vom 3. September 2026: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neues-foerderprogramm-mit-zehn-millionen-euro-fuer-projekte-in-ns-und-sed-gedenkstaetten-staatsminister-weimer-gerade-jetzt-orte-der-erinnerung-staerken--2451324

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Kultur und Medien

- Öffentliche Anhörung zur Gedenkstättenkonzeption am 17. Dezember 2025 (Drs. 21/2910 und 21/3032), Liste der Sachverständigen: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw51-pa-kultur-1129518

- Stellungnahme Dr. Julana Bredtmann, Leiterin des Gedenkstättenreferats, 11. Dezember 2025, Ausschussdrucksache 21(22)93: https://www.bundestag.de/resource/blob/1132004/Stellungnahme-Dr-Julana-Bredtmann.pdf
- Drs. 16/9875 vom 19. Juni 2008, Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes (Bundesbeteiligung ab 1993, Konzeption vom 27. Juli 1999, institutionelle Förderung der westdeutschen KZ-Gedenkstätten): https://dserver.bundestag.de/btd/16/098/1609875.pdf

Bundesregierung

- Kabinettsbeschluss zur Gedenkstättenkonzeption, 12. November 2025 (Mitwirkung von Opferverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen): https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gedenkstaetten-kabinett-2393364

Programmvergleich (Stand Oktober 2026)

- Bundesstiftung Aufarbeitung, Fördergrundsätze: https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/foerderung/grundsaetze
- Stiftung EVZ, Bildungsagenda NS-Unrecht, Ausschreibung 2026: https://www.stiftung-evz.de/assets/1_Was_wir_f%C3%B6rdern/Bildungsagenda/Ausschreibung_2026/BA_NS_Unrecht_Ausschreibung_final.pdf
- Stiftung EVZ, Antragsformular Jugend erinnert vor Ort (2024): https://www.stiftung-evz.de/assets/1_Was_wir_f%C3%B6rdern/Bilden/Bilden_fuer_lebendiges_Erinnern/Jugend_erinnert_D/Antragsformular_Jugend_erinnert_vor_Ort.pdf
- Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, Mikroförderprogramm 2026: https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/wp-content/uploads/2026/02/DSEE_Foerderaufruf_Mikrofoerderprogramm_2026.pdf

Gedenkstättenreferat

- Stiftung Topographie des Terrors, Gedenkstättenreferat (Gründung 1983 bei Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, seit 1993 bei der Stiftung): https://www.gedenkstaettenforum.de/en/memorials-museums-department

NaziCrimesAtlas

- Projektbeschreibung der Stiftung EVZ (Bildungsagenda NS-Unrecht) und nazicrimesatlas.org; Datenbasis rund 25.000 Gerichtsverfahren, rund 8.000 Orte

Anlage 2

Zivile und institutionelle Erinnerungskultur an die NS-Geschichte in Deutschland. Vergleichende Zeitleiste 1945 bis 2026. Ausgewählte Beispiele. Arbeitspapier dieKunstBauStelle e. V., Stand 31. Oktober 2026, mit Quellennachweisen zu jedem Eintrag und methodischer Erläuterung der Kategorien (Z, S, Z/S, Ü, K). Die Zuordnung der Ereignisse folgt dem belegten Erstimpuls; die Bewertung, dass zivile Initiativen in mehreren bedeutenden Fällen vorangingen, stützt sich auf den Vergleich der belegten Daten und auf Kap. 2 der Konzeption. Die Anlage belegt die historische Eigenständigkeit der zivilgesellschaftlichen Erinnerungsarbeit; der Nachweis der Zugangshürden steht in Abschnitt 2 dieser Stellungnahme.

ANLAGE 2

Zivile und institutionelle Erinnerungskultur an die NS-Geschichte in Deutschland

Vergleichende Zeitleiste 1945 bis 2026. Ausgewählte Beispiele

Anlage 2 zur Stellungnahme „Partizipative Erinnerungskultur in der Bundesförderung“ vom 31. Oktober 2026 · Arbeitspapier dieKunstBauStelle e. V., Landsberg am Lech · Lobbyregister Deutscher Bundestag R008055 · Regelungsvorhaben RV0026969

1. Zweck und Grenzen dieser Anlage

Die Zeitleiste zeigt an ausgewählten, belegten Beispielen, wer die Erinnerungsorte an die NS-Verbrechen in Deutschland erschlossen hat und wann der Staat sie übernommen und verstetigt hat. Sie ist eine historische Dokumentation mit ausgewählten Beispielen, keine vollständige Chronik der deutschen Gedenkstätten und keine repräsentative Untersuchung. Sie belegt die historische Eigenständigkeit und Bedeutung zivilgesellschaftlicher Erinnerungsarbeit. Sie belegt nicht, dass das Förderverfahren des Bundes von 2026 diese Akteure erreicht oder verfehlt; dieser Nachweis steht in der Stellungnahme selbst und stützt sich auf Förderrichtlinie und Ausschreibung.

Die Auswahl konzentriert sich auf die Bundesrepublik. Die DDR entwickelte einen eigenen Weg mit früh errichteten staatlichen Gedenkstätten und einer offiziellen antifaschistischen Geschichtspolitik; Überlebende und Verfolgtenverbände wirkten auch dort mit. Die Zeitleiste führt die DDR als eigenen Entwicklungsweg, nicht als Kontrastfall.

2. Kernbefund

1. In der Bundesrepublik gehen die ersten Gedenkorte auf Überlebende zurück (Flossenbürg 1947, Dachau ab 1955, Neuengamme 1965). Alliierte und einzelne staatliche Stellen handelten ebenfalls früh (Bergen-Belsen 1952); die Länder reagierten meist auf den Druck der Überlebenden.
2. Die 1980er Jahre waren das Jahrzehnt der Initiativen: Geschichtswerkstätten, Schülerwettbewerbe und lokale Gedenkstätteninitiativen erschlossen Orte, Täter und lange übersehene Opfergruppen, häufig gegen Widerstände vor Ort. Aus ihrer Vernetzung entstand 1983 das Gedenkstättenreferat, zunächst bei Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, seit 1993 bei der Stiftung Topographie des Terrors.
3. Seit den 1990er Jahren folgt die Institutionalisierung: Der Bund beteiligt sich ab 1993 an elf Gedenkstätten in Berlin und den neuen Ländern, systematisiert seine Förderung 1999 und nimmt 2008/2009 auch die westdeutschen KZ-Gedenkstätten in die institutionelle Förderung auf. Viele zivil angestoßene Orte werden staatlich getragen; die dezentrale, ehrenamtliche Erinnerungsarbeit besteht daneben fort.

3. Methodische Erläuterung

Jeder Eintrag der ausführlichen Zeitleiste trägt eine Kategorie. Die Kategorien unterscheiden nach der Form des Anstoßes, der institutionellen Entwicklung und dem historischen Kontext; die heutige Trägerschaft eines Ortes bezeichnen sie nicht.

Kürzel	Bedeutung
Z	Zivilgesellschaftlicher Anstoß: Überlebende, Verfolgtenverbände, Vereine, Kirchen, Bürgerinitiativen, Künstlerinnen und Künstler, Stiftungen privaten Rechts
S	Staatlicher oder kommunaler Anstoß: Bund, Länder, Kommunen, Alliierte, öffentlich-rechtliche Stiftungen
Z/S	Gemeinsamer oder überlagerter Anstoß
Ü	Übergang eines zivil angestoßenen Ortes in institutionelle Trägerschaft oder dauerhafte öffentliche Finanzierung
K	Kontext: Justiz, Medien, politische Ereignisse, die die Erinnerungskultur geprägt haben, ohne Trägerschaft eines Ortes

Die Grenze zwischen „zivil“ und „institutionell“ ist fließend. Viele heutige Gedenkstätten sind Hybridformen: zivil gegründet, staatlich finanziert, wissenschaftlich professionalisiert, mit Fördervereinen als zivilgesellschaftlichem Arm. Die Zuordnung richtet sich nach dem belegten Erstimpuls; wo er geteilt oder umstritten ist, steht Z/S.

Quellen sind in der Regel die Chroniken der jeweiligen Gedenkstätten und amtliche Dokumente. Die Quellenspalte nennt Herausgeber und verlinkt die Fundstelle.

4. Phasenmodell im Überblick

Phase	Zivilgesellschaft	Institutionen und Staat (Bundesrepublik, ab 1990 gesamt)	DDR
1945 bis 1958	Überlebende gründen Verbände (VVN 1947) und richten erste Gedenkorte ein (Flossenbürg 1947); Comité International de Dachau 1955	In der frühen Bundesrepublik bleibt das Gedenken weitgehend den Alliierten überlassen (Bergen-Belsen 1952 auf britische Veranlassung)	Planung nationaler Mahn- und Gedenkstätten unter Beteiligung von Verfolgtenverbänden
1958 bis 1978	Aktion Sühnezeichen (1958); internationale Häftlingskomitees setzen Gedenkstätten durch (Dachau, Neuengamme)	KZ-Gedenkstätte Dachau 1965 auf Druck des CID; Gedenkstätte Deutscher Widerstand 1968; Auschwitz-Prozess 1963 bis 1965	Nationale Mahn- und Gedenkstätten Buchenwald (1958) und Sachsenhausen (1961)

Phase	Zivilgesellschaft	Institutionen und Staat (Bundesrepublik, ab 1990 gesamt)	DDR
1979 bis 1989	Geschichtswerkstätten (ab 1981), Schülerwettbewerb „Alltag im Nationalsozialismus“ (1980/81), bundesweites Treffen der Gedenkstätteninitiativen (1981), Gedenkstättenreferat bei Aktion Sühnezeichen (1983), „Nachgegraben“ (1985), Initiative für das Holocaust-Denkmal (1988/89)	Weizsäcker-Rede 1985; erste Übernahmen zivil erschlossener Orte (Topographie des Terrors 1987, Dauerausstellung GDW 1989)	Fortführung des staatlichen Gedenkens
1990 bis 2005	Stolpersteine (Vorläufer 1992, erste Verlegung 1995, zunächst ohne Genehmigung); Wehrmachtsausstellung 1995 als private Initiative	Haus der Wannsee-Konferenz 1992; Bundesbeteiligung an elf Gedenkstätten ab 1993; Gedenkstättenreferat zur Stiftung Topographie des Terrors 1993; Gedenktag 27. Januar (1996); Gedenkstättenkonzeption des Bundes (1999); Dokumentationszentrum Nürnberg 2001; Stiftung Bayerische Gedenkstätten 2003; Holocaust-Denkmal 2005; Neuengamme 2005	Ehemalige DDR-Gedenkstätten werden neu konzipiert und in die gesamtdeutsche Förderung eingebunden
seit 2005	Stolpersteine werden zum größten dezentralen Denkmal (100.000. Stein 2023); Initiativen erinnern an weitere Opfergruppen; lokale Forschung und Dokumentation zunehmend digital; Crowdsourcing-Projekte (z. B. #everynamecounts ab 2020)	Fortschreibung der Konzeption 2008, institutionelle Bundesförderung für Dachau, Bergen-Belsen, Flossenbürg und Neuengamme; Denkmäler für Homosexuelle (2008), Sinti und Roma (2012), „Euthanasie“-Opfer (2014); Topographie-Neubau 2010; NS-Dokumentationszentrum München 2015; Neufassung der Konzeption 2025	

5. Ausführliche Zeitleiste

Jahr	Kat.	Ereignis	Quelle
1946/47	Z	Flossenbürg: Polnische Überlebende und Displaced Persons legen das „Tal des Todes“ an; Einweihung am 25. Mai 1947. Eine der ältesten KZ-Gedenkstätten Europas	Stiftung Bayerische Gedenkstätten
1947	Z	Gründung der VVN durch überlebende Widerstandskämpfer und Verfolgte (Februar SBZ, März gesamtdeutsch in Frankfurt)	VVN-BdA, Sächsisches Staatsarchiv
1952	S	Bergen-Belsen: Obelisk und Inschriftenwand auf Veranlassung der britischen Militärverwaltung, Einweihung im November 1952 als Staatsakt	Gedenkstätte Bergen-Belsen, bpb
1955	Z	Überlebende gründen das Comité International de Dachau (CID)	KZ-Gedenkstätte Dachau
1957	Ü	Flossenbürg wird um einen Ehrenfriedhof erweitert	LeMO/DHM
1958	Z	Aktion Sühnezeichen: Lothar Kreyssig ruft am 30. April 1958 auf der EKD-Synode zur Anerkennung der Schuld und zu Friedensdiensten auf	ASF, Deutschlandfunk
1958	S (DDR)	Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald am 14. September 1958 eingeweiht	Gedenkstätte Buchenwald
1961	S (DDR)	Nationale Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen am 23. April 1961 eröffnet	Gedenkstätte Sachsenhausen
1963–65	K	Frankfurter Auschwitz-Prozess (Eröffnung 20. Dezember 1963), Zäsur der juristischen Aufarbeitung	Hessisches Justizministerium
1965	Ü	KZ-Gedenkstätte Dachau am 9. Mai 1965 eröffnet, auf Initiative und nach Plänen der Überlebenden des CID, getragen vom Freistaat Bayern	KZ-Gedenkstätte Dachau
1965	Z	Neuengamme: Internationales Mahnmal auf Betreiben der Amicale Internationale de Neuengamme	KZ-Gedenkstätte Neuengamme
1965	Z	Joseph Wulf fordert ein Internationales Dokumentationszentrum in der Villa der Wannsee-Konferenz; der Senat lehnt ab	Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz
1968	S	Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Bendlerblock): Berliner Senat eröffnet am 20. Juli 1968 eine erste Ausstellung	GDW
1979	K	US-Serie „Holocaust“ im deutschen Fernsehen, Einschaltquoten bis 40 Prozent, Auslöser breiter Debatten	bpb Deutschland Archiv
1980/81	Z	Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte (Körber-Stiftung) zum Thema „Alltag im Nationalsozialismus“, vielerorts Anstoß für lokale NS-Forschung	Körber-Stiftung
1981	Z	Berliner Geschichtswerkstatt gegründet; Leitsatz „Grabe, wo du stehst“ (nach Sven Lindqvist, 1978)	Zukunft braucht Erinnerung

Jahr	Kat.	Ereignis	Quelle
1981	Z	Erstes bundesweites Treffen der Gedenkstätteninitiativen in Hamburg (Oktober 1981), Keimzelle der späteren Vernetzung	GedenkstättenForum
1981	Ü	Neuengamme: Dokumentenhaus mit erster Ausstellung eröffnet	KZ-Gedenkstätte Neuengamme
1980er	Z	Zahlreiche lokale Initiativen fordern Gedenk- und Dokumentationsstätten und überwinden „starke Widerstände in der Bevölkerung“ und Konflikte mit kommunalen Gremien	GedenkstättenForum, Garbe, Entwicklung der Gedenkstätten
1983	Z	Einrichtung des Gedenkstättenreferats bei Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.; Leitung ab Januar 1984 Thomas Lutz	GedenkstättenForum, Gedenkstättenreferat
1985	S	Weizsäcker-Rede am 8. Mai: „Tag der Befreiung“, neuer Grundton der offiziellen Erinnerungskultur	Bundespräsident
1985	Z	„Nachgegraben“: Aktives Museum und Berliner Geschichtswerkstatt laden zur symbolischen Grabung auf dem brachliegenden Gestapo-Gelände ein	Nachgegraben.berlin, Topographie des Terrors
1987	Z/S	Ausstellung „Topographie des Terrors“ auf dem Prinz-Albrecht-Gelände am 4. Juli 1987 eröffnet; zivilgesellschaftliche Forderung nach Sichtbarmachung und Berliner Ausstellungsplanung zum Stadtjubiläum wirken zusammen	Topographie des Terrors, BBR
1988/89	Z	Lea Rosh schlägt im August 1988 ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas vor; im Januar 1989 erster öffentlicher Aufruf der Bürgerinitiative „Perspektive Berlin“ mit Eberhard Jäckel; Förderkreis entsteht	Stiftung Denkmal
1989	S	Dauerausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand als zentraler Erinnerungsort der Bundesrepublik	GDW
1992	Ü	Haus der Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1992 als Gedenk- und Bildungsstätte eröffnet, 27 Jahre nach Joseph Wulfs Vorschlag	GHWK
1992	Z	Gunter Demnig verlegt am 16. Dezember 1992 vor dem Kölner Rathaus einen Vorläufer des Stolpersteins (Gedenkplatte zum „Auschwitz-Erlass“)	Stolpersteine.eu, WDR
1993	S	Der Bund nimmt ab 1993 elf Gedenkstätten in Berlin und den neuen Ländern in eine zunächst auf zehn Jahre befristete institutionelle Förderung auf (Gesamtkonzeption zur Beteiligung des Bundes)	Deutscher Bundestag, Drs. 16/9875
1993	Ü	Gedenkstättenreferat wechselt von Aktion Sühnezeichen zur Stiftung Topographie des Terrors	GedenkstättenForum, Gedenkstättenreferat
1995	Z	Erste eigentliche Stolpersteine am 4. Januar 1995 in Köln verlegt, ohne Genehmigung	Stolpersteine.eu
1995	Z	Wehrmachtsausstellung des privat finanzierten Hamburger Instituts für Sozialforschung; bis 1999 in 33 Städten	bpb
1995	Ü	Neuengamme: neue Dauerausstellung in den ehemaligen Walther-Werken	KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Jahr	Kat.	Ereignis	Quelle
1996	S	Bundespräsident Herzog proklamiert am 3. Januar 1996 den 27. Januar zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus	Deutscher Bundestag
1996	Z	Erste Stolpersteine in Berlin-Kreuzberg, ohne behördliche Genehmigung	Stolpersteine.eu
1999	S	Gedenkstättenkonzeption des Bundes: Beschluss der Bundesregierung vom 27. Juli 1999 (Drs. 14/1569); Befristung der institutionellen Förderung aufgehoben, Projektförderung bundesweit geöffnet	Deutscher Bundestag, Drs. 16/9875, GedenkstättenForum
2001	S	Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände Nürnberg am 4. November 2001 eröffnet	Museen der Stadt Nürnberg
2003	S	Stiftung Bayerische Gedenkstätten übernimmt Dachau und Flossenbürg (1. Januar 2003)	Stiftung Bayerische Gedenkstätten
2005	Ü	Denkmal für die ermordeten Juden Europas im Mai 2005 eröffnet, 16 Jahre nach dem Aufruf der Bürgerinitiative	Stiftung Denkmal
2005	Ü	Neuengamme: neugestaltete Gedenkstätte auf dem gesamten Gelände im Mai 2005 eingeweiht, nach Verlagerung der Justizvollzugsanstalten	KZ-Gedenkstätte Neuengamme
2008	S	Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption (Unterrichtung vom 18./19. Juni 2008, Drs. 16/9875); Aufnahme der KZ-Gedenkstätten Dachau, Bergen-Belsen, Flossenbürg und Neuengamme in die institutionelle Bundesförderung	Deutscher Bundestag, Drs. 16/9875
2008 / 2012 / 2014	S	Bundesdenkmäler für verfolgte Homosexuelle (2008), ermordete Sinti und Roma (2012) und „Euthanasie“-Opfer (2014)	Stiftung Denkmal
2010	Ü	Dokumentationszentrum Topographie des Terrors am 6. Mai 2010 eröffnet, 25 Jahre nach „Nachgegraben“	Topographie des Terrors
2015	S	NS-Dokumentationszentrum München am 30. April 2015 eröffnet	BR
2020	Z/S	Arolsen Archives starten die Crowdsourcing-Initiative #everynamecounts; Freiwillige erfassen Dokumente zu NS-Verfolgten digital	Arolsen Archives
2023	Z	100.000. Stolperstein in Nürnberg verlegt (Mai 2023); Stolpersteine sind das größte dezentrale Denkmal Europas, getragen von lokalen Initiativen	Stolpersteine.eu
2025	S	Neufassung der Gedenkstättenkonzeption (NS und SED), Kabinettsbeschluss vom 12. November 2025 (Drs. 21/2910)	Bundesregierung
2025	K	Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien zur Konzeption am 17. Dezember 2025; sieben Sachverständige aus Zentralrat der Juden, Wissenschaft, Gedenkstättenreferat und SED-Opferbeauftragter, keine Vertretung lokaler Initiativen ohne Gedenkstätte	Deutscher Bundestag

Jahr	Kat.	Ereignis	Quelle
2026	S	Erste Projektförderung auf Grundlage der Konzeption, Ausschreibung 1. September 2026	Bundesregierung

6. Vom zivilgesellschaftlichen Impuls zur institutionellen Verstetigung. Ausgewählte Beispiele

Die Tabelle nennt für jedes Beispiel den Endpunkt, auf den sich die Zeitspanne bezieht. Die Endpunkte sind unterschiedlicher Art (Eröffnung, Neubau, Gesamtgestaltung); die Zeitspannen sind deshalb nicht unmittelbar vergleichbar.

Gedenkort / Projekt	Ziviler Impuls	Institutionelle Umsetzung (Endpunkt)	Zeitraum
KZ-Gedenkstätte Dachau	Gründung des CID 1955	Eröffnung der Gedenkstätte 1965	10 Jahre
Topographie des Terrors	„Nachgegraben“ 1985	Ausstellung 1987 / Neubau des Dokumentationszentrums 2010	2 bzw. 25 Jahre
Holocaust-Denkmal Berlin	Vorschlag 1988, Aufruf der Bürgerinitiative 1989	Eröffnung 2005	16 bis 17 Jahre
Haus der Wannsee-Konferenz	Forderung Joseph Wulfs 1965	Eröffnung 20. Januar 1992	27 Jahre
KZ-Gedenkstätte Neuengamme	Mahnmal der Amicale 1965	Dokumentenhaus 1981 / Dauerausstellung 1995 / Gesamtgelände 2005	16, 30 bzw. 40 Jahre
Stolpersteine	Vorläufer 1992, erste Verlegung 1995 ohne Genehmigung	Heute vielerorts kommunal genehmigt, örtlich unterschiedlich gefördert	schrittweise

Die Beispiele zeigen, dass zivilgesellschaftliche Initiativen in mehreren bedeutenden Fällen der institutionellen Ausgestaltung und dauerhaften Absicherung von Gedenkorten vorausgingen. Die Zeitspannen reichen von wenigen Jahren bis zu mehreren Jahrzehnten. Die Ursachen waren unterschiedlich: gesellschaftliche Widerstände, politische Auseinandersetzungen, Eigentums- und Finanzierungsfragen, konkurrierende Nutzungsansprüche. In allen Fällen trugen die Initiativen die Erinnerungsarbeit in der Zwischenzeit.

7. Strukturelle Unterschiede

Merkmal	Zivile Erinnerungskultur	Institutionelle Erinnerungskultur
Träger	Überlebendenverbände, Kirchen, Geschichtswerkstätten, Schulen, Künstlerinnen und Künstler, Bürgerinitiativen	Bund, Länder, Kommunen, öffentlich-rechtliche Stiftungen

Merkmal	Zivile Erinnerungskultur	Institutionelle Erinnerungskultur
Ort	Dezentral, lokal, Alltagsorte (Wohnhäuser, Außenlager, Fabriken)	Zentral, Hauptorte (Stammlager, Täterorte, Hauptstadt)
Themen	Lange übersehene Opfergruppen (Zwangsarbeit, Sinti und Roma, Homosexuelle, „Euthanasie“), lokale Täter, Alltag	Gesamtnarrativ, Staatsakt, Bildungsauftrag, Dauerausstellung
Form	Grabung, Spurensuche, Oral History, Stolperstein, Wanderausstellung, zunehmend digitale Dokumentation	Gedenkstätte, Dokumentationszentrum, Nationaldenkmal, Gedenktag
Zeitliche Rolle	Anstoß, häufig Jahre oder Jahrzehnte vor der staatlichen Übernahme	Verstetigung, Professionalisierung, Finanzierung
Konfliktlinie	Gegen Verdrängung vor Ort, gegen kommunale Widerstände	Debatten um Form, Zentralisierung, Pflichtgedenken

8. Bayerische Perspektive

- Flossenbürg (1947) ist ein frühes Beispiel ziviler Initiative durch Überlebende, Jahrzehnte vor der staatlichen Neukonzeption (Gemeinde Flossenbürg).
- Dachau (1965) entstand auf Initiative und nach Plänen der im CID organisierten Überlebenden, zum 20. Jahrestag der Befreiung (KZ-Gedenkstätte Dachau).
- Nürnberg (2001) und München (2015) markieren die späte Hinwendung zu den Täterorten in den einstigen „Städten der Bewegung“.
- Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten (2003) steht für die Verstetigung durch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft; seit 2009 beteiligt sich der Bund institutionell an Dachau und Flossenbürg.

9. Schlussfolgerung für die Bundesförderung

Die historische Entwicklung zeigt, dass zivilgesellschaftliche Initiativen in zahlreichen Fällen die entscheidenden Impulse zur Erforschung, Sicherung und öffentlichen Vermittlung von Orten nationalsozialistischer Verbrechen gegeben haben. Vielfach gingen sie der institutionellen Anerkennung und dauerhaften Finanzierung dieser Orte um Jahre oder Jahrzehnte voraus. Aus ihrer Vernetzung ist mit dem Gedenkstättenreferat eine Struktur hervorgegangen, die heute selbst institutionell getragen ist.

Die Institutionalisierung hat die professionelle Gedenkstättenarbeit gestärkt. Sie ersetzt nicht die eigenständige Funktion lokaler, ehrenamtlich getragener Erinnerungsarbeit. Neben den dauerhaft geförderten Gedenkstätten besteht weiterhin eine dezentrale zivilgesellschaftliche Erinnerungslandschaft, deren Tätigkeiten, organisatorische Voraussetzungen und finanzielle Möglichkeiten sich von denen institutioneller Träger unterscheiden. Betroffen sind vor allem die vielen kleinen Initiativen vor Ort, die über eine bestimmte Größe und Organisationsstruktur nicht hinausgehen. Mit ihrer ehrenamtlichen Struktur und ihrer Altersstruktur droht der Verlust von Wissen, Erfahrung und Beständen, die sich digital erfassen, dokumentieren und zugänglich machen ließen.

Daraus ergibt sich die förderpolitische Frage, ob die bestehenden Bundesinstrumente beide Formen der Erinnerungsarbeit erreichen, und die Anschlussfrage, in welchem Umfang die aus der Zivilgesellschaft hervorgegangenen, heute institutionalisierten Strukturen die Interessen kleiner, unabhängiger Initiativen ohne eigene Gedenkstätte noch vertreten. Die Zeitleiste liefert dafür die historische Einordnung. Die tatsächlichen Zugangshürden untersucht die Stellungnahme anhand der geltenden Förderbedingungen.